

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 16.

Ausgegeben den 20. April

1904.

Inhalt: Remonte-Ankauf für 1904 S. 101. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten in Berlin S. 101. — Viehenschädigungen in Roggkrankheits-, Lungenseuche- und Milzbrandfällen S. 101. — Ernennung des Strommeisters Heinrich in Güttebieze zum Fischereiaufseher und Aenderung des Dienstbezirks des Fischereiaufsehers Wasserbauwarts Hoffmann in Cüstrin S. 102. — Vertrauensmann der Knappschäftsberufsgenossenschaft zu Halle a. S. S. 102. — Oeffentliche Verlosung von Pferden pp. seitens des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg S. 102. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in Berlin S. 103. — Gemeindebezirksveränderungen S. 103. — Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China) S. 103. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Brensdorf und Oberförsterei Marienwalde S. 103. — Telegraphen-Anstalt Verlinchen-Neumark S. 103. — Personalmeldungen S. 103. — Vakante Lehrstellen in Belgien, Kreis Königsberg Nm. S. 104. — Pfarrstellenerledigung S. 104. — Pfarrstellenbesetzung S. 104. — Fahrplan der Buckower Kleinbahn S. 104.

(1) Remonte-Ankauf für 1904.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 7. Juni 3 ^o	N. Croffen (Ober),
" 8. " 8 ^o	B. Rüllschau,
" 10. " 10 ^{1/2}	B. Biez,
" 13. " 9 ^o	B. Friedeberg Nm. Bahnhof,
" 18. " 9 ^o	B. Bärwalde Nm.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugle erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelke der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
v. Darnitz.

(2) Die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 20. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten. U III A 564.

Berlin, den 28. März 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Bewer.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit des § 5 des Roggkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom 18. Januar 1876/10. März 1885 und der §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom 4. März 1893/4. April 1895 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die am 2. Dezember 1903 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 275590 Pferde und 792503 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen betragen im Jahre 1903 bei:

	Kokkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	für				Summe		für				Summe	
	Pferde		Rinder		M.	S.	Pferde		Rinder		M.	S.
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
dazu 3 v. H. Verwaltungskosten	4662	50	244	—	4906	50	9073	85	93740	15	102814	—
	139	88	7	32	147	20	272	22	2812	20	3084	42
Unter Berücksichtigung der für 1902 zu wenig erhobenen und der Mehrbeträge von verbleiben	4802	38	251	32	5053	70	9346	07	96552	35	105898	42
	—	—	—	—	—	—	—	—	654	61	253	39
	733	04	—	—	733	04	401	22	—	—	—	—
	4069	34	251	32	4320	66	8944	85	97206	96	106151	81
Zur Deckung dieser Beträge, sowie der für die Ortspolizeibehörden einzuziehenden Gebüh- gebühren mit 3 v. H. sind vom Provinzialausschuß die Beiträge festgesetzt worden:												
a) für jedes Pferd bei Kokkrankheit auf 2 Pf. „ Milzbrand „ 4 „	5511	80	—	—	5511	80	11023	60	—	—	114048	99
b) für jedes Rind bei Lungenseuche auf — Pf. „ Milzbrand „ 13 „	—	—	—	—	—	—	—	—	103025	39	—	—
Nach Abzug der 3 v. H. Gebüh- gebühren von	165	35	—	—	165	35	330	71	3090	76	3421	47
bleiben an die Brandenburgische Landeshauptkasse abzuführen . gegen obige Bedarfssumme von mehr	5346	45	—	—	5346	45	10692	89	99934	63	110627	52
	4069	34	—	—	4069	34	8944	85	97206	96	106151	81
	1277	11	—	—	1277	11	1748	04	2727	67	4475	71
Zu Entschädigungen bei Lungen- seuche ist ein Bestand vor- handen von	—	—	10619	81	—	—	—	—	—	—	—	—
sodass nach Abzug obiger	—	—	251	32	10368	49	—	—	—	—	—	—
sich ein Ueberschuß ergibt von	1277	11	10368	49	11645	60	1748	04	2727	67	4475	71

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1904 Berücksichtigung finden wird. Tgb. Nr. 168 C.
Berlin W. 10, den 30. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs habe ich den Strommeister Heinrich in Güstebiese zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Fischerei-aufsicht auf der Oberstrecke von Schaumburg bis Güstebiese, und dem Wasserbauwart und Fischerei-aufseher Hoffmann zu Cüstrin II die Fischerei-aufsicht auf der Oberstrecke von Görzig bis Schaumburg — beide Ufer — nebenamtlich übertragen.

Frankfurt a. O., den 16. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) An Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmannes der Sektion IV Bezirk 3 der Knapp-schaftsberufsgenossenschaft zu Halle a. S., Betriebs-führer Zipprich zu Grube Germania bei Reichen-walde ist der Betriebsführer G. Naumann zu Grube

Wach bei Ziebingen für den Rest des Wahlab-schnittes bis 30. September 1905 gewählt worden.

Frankfurt a. O., den 7. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. März d. Js. — II b 1295 — dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Ver-losung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagd-geräten usw. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 23000 Mk. zur Auspielung gelangen. I A 2617/04.

Frankfurt a. O., den 11. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kursus sind bis zum 1. Juni d. Js. durch Vermittelung der Herren Kreis-Schulinspektoren uns einzureichen.

Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, können zum Kursus nicht zugelassen werden, und nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Alter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme zu empfehlen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender Lebenslauf, der zugleich auch über die turnerische Befähigung des Bewerbers Auskunft gibt;
2. ein ärztliches Attest darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers seine Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
3. die Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen;
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Außerdem muß jeder Bewerber nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm die für seinen Unterhalt in Berlin erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. auch das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Zugleich machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von den Bewerbern mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 Mk. bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zum Unterhalt der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Berlin sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Alle Angaben sind unbedingt der Wahrheit entsprechend zu machen, da sonst mißliche Folgen für die Bewerber unausbleiblich sind.

Lehrer, welche nicht bereits eine genügende Turnfertigkeit besitzen, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Frankfurt a. D., den 12. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses Gubener Kreises vom 3. März 1904 ist die der königlichen Eisenbahnerwaltung gehörige Parzelle Gemarkung Seebigau Kartenblatt 1 Nr. 261 von 9,70 ar Größe von dem Bezirk der Landgemeinde Seebigau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Merke vereinigt worden.

(6) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Königsberg Nm. vom 14. März 1904 ist genehmigt worden, daß die im Gutsbezirk Zellin belegene, der Witwe Schroeder gehörige Besigung, eingetragen im Grundbuch Band IV Blatt 151, Nr. 218 und 219 der Gebäudesteuerrolle, Artikel Nr. 127 der Grundsteuermutterrolle, aus dem Gutsbezirk Zellin ausscheidet und in den Gemeindebezirk Zellin übergeht.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

In Tsinanfu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Ueber die Tagen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W. 66, den 3. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

(1) Am 14. April ist bei der Posthilfsstelle in Bremsdorf eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden. Frankfurt a. D., den 15. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(2) Am 15. April wird bei der Oberförsterei Marienwalde eine Telegraphenhilfsstelle mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet werden.

Frankfurt a. D., den 11. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(3) Die Telegraphenanstalt in Berlinchen führt fortan die Bezeichnung Berlinchen, Neumark. Frankfurt a. D., den 17. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(4) Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Regierungsrat Franz Pagenkopf in Frankfurt a. D. den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

(5) Der Regierungsekretär Lohde hier ist auf seinen Antrag zum 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

(6) Dem zum Förster ernannten Hilfsförster Seele in Vordamm ist zum 1. Juli 1904 die Försterstelle Wolfsgrube in der Oberförsterei Driesen übertragen worden.

(7) Es sind versetzt: 1. der Förster Klauke in Sorgerquellen, Oberförsterei Hammerheide, nach

Preilack, Oberförsterei Tauer; 2. der Förster Boese in Preilack, Oberförsterei Tauer, nach Sorgerquellen, Oberförsterei Hammerheide.

(8) Dem zum Förster ernannten Hilfsförster Kuchenbaecker in Logen, Oberförsterei Gladow-Dst, ist vom 1. Juni 1904 ab die Försterstelle Groß-Muckrow'er Theerosen in der Oberförsterei Dammendorf übertragen worden.

(9) Dem Fräulein Henny Kuhlmann in Wolbenberg Nm. ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(10) Personalveränderungen beim königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 1. Vierteljahr 1904. Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergamtssekretär Teichner gestorben. Die Kanzleiadiutante Weinhold und Scholz sind zu Oberbergamtskanzlisten ernannt, dem Oberbergamtskanzlisten Kuhlmann ist der Titel Oberbergamtskanzleisekretär verliehen worden.

(11) Versetzt sind: Telegraphen-Direktor Gansauge von Mülhausen (Elsass) nach Frankfurt a. D., Ober-Postassistent Jude von Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. D.) nach Frankfurt a. D., Postassistent Kadeboldt von Berlinchen nach Frankfurt a. D. als Kanjlist.

In den Ruhestand tritt: Telegraphen-Direktor Müller in Frankfurt a. D.

(12) Der wissenschaftliche Hilfslehrer Max Wilberg ist als Oberlehrer an dem königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. D. angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Die Lehrerstelle in Belgen, Kreis Königsberg N.-M., kommt am 1. Juli ds. Js. zur Erledigung.

Bewerbungen verheirateter Lehrer sind an den Patron Rittmeister a. D. Kraemer in Belgen zu richten. Frankfurt a. D., den 8. April 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Erledigt ist noch die 2. Predigerstelle an der Stadtkirche zu Schwiebus, Diözese Züllichau, (Grundgehaltsklasse I), da der dafür berufene Predigtamts-Kandidat Klee noch vor seiner Einführung gestorben ist. Meldungen sind an den Magistrat zu Schwiebus zu richten.

(3) Der bisherige Pfarramtskandidat Heinrich Johannes Gottlieb Wapler ist zum Pfarrer der Parochie Leitersdorf, Diözese Crossen a. D. I, bestellt worden.

Buckower Kleinbahn.

(4) Fahrplan. Giltig vom 1. Mai bis 30. September 1904.

			I. Richtung Buckow								Dahmsdorf	
											Müncheberg.	
km	Stationen	Zug Nr.	1	21	3	5	7	9	23	11	25	
				Nur Sonn- u. Festtags				Nur Sonn- abends u. Montags	Nur Sonn- u. Festtags		Nur Sonn- u. Festtags	
0, ^o	Buckow	ab:	7 ⁰⁷	8 ³⁷	9 ¹⁷	11 ⁵²	3 ³⁵	5 ⁵⁸	7 ⁴¹	8 ²¹	10 ⁰⁹	
5, ^o	Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ²⁴	8 ⁵⁴	9 ³⁴	12 ⁰⁹	3 ¹²	6 ¹⁵	7 ⁵⁸	8 ³⁸	10 ²⁶	
	Staatsbahnanschlüsse:											
	von Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	7 ³⁷	—	9 ⁴²	12 ²²	4 ⁰⁶	—	8 ²⁷	8 ⁵⁷	10 ³⁹	
	in Berlin, Friedrichstraße	an:	9 ⁰⁸	—	11 ⁰²	1 ⁴²	5 ⁰⁰	—	9 ⁵⁸	10 ²⁵	11 ⁵⁵	
	von Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ⁰⁸	—	10 ⁴³	12 ⁵⁸	4 ⁰⁷	6 ²⁵	8 ⁴³	8 ⁴⁸	—	
	in Cüstrin-Vorstadt	an:	9 ¹⁴	—	11 ⁴⁷	1 ⁵⁸	5 ¹⁰	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	—	

II. Richtung Dahmsdorf

			Müncheberg								Buckow.	
km	Stationen	Zug Nr.	2	22	4	6	8	10	24	12	26	
				Nur Sonn- u. Festtags				Nur Sonn- abends u. Montags	Nur Sonn- u. Festtags		Nur Sonn- u. Festtags	
	von Berlin, Friedrichstr.	ab:	6 ⁴⁵	7 ⁰³	9 ²⁸	11 ⁵⁰	2 ²⁷	5 ⁰³	—	7 ²⁵	—	
	in Dahmsdorf-Müncheberg	an:	8 ⁰¹	8 ²⁰	10 ⁴¹	1 ¹⁵	3 ⁴⁸	6 ²⁴	—	8 ⁴⁶	—	
	von Cüstrin-Vorstadt	ab:	6 ²³	—	8 ³²	11 ⁰⁸	2 ⁵⁷	—	—	7 ⁴⁶	9 ²⁵	
	in Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ³⁰	—	9 ⁴¹	12 ²¹	4 ⁰³	—	—	8 ⁵⁵	10 ³⁸	
0, ^o	Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ¹⁷	8 ⁵⁷	10 ⁵⁴	1 ²⁸	4 ¹³	6 ³⁷	8 ⁰¹	9 ⁰⁵	10 ⁴⁸	
5, ^o	Buckow	an:	8 ³¹	9 ¹⁴	11 ¹¹	1 ⁴⁵	4 ³⁰	6 ⁵⁴	8 ¹⁸	9 ²²	11 ⁰⁵	